

II-456 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

8.9.1964

164/A.B.
zu 137/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung Prok sch
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen,
betreffend die Bereinigung des Angestellten-Altrentenproblems.

-.-.-

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gerichtet, ob er bereit sei, die Argumentation betreffend die Bereinigung des Angestellten-Altrentenproblems einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen und deren Ergebnis dem Nationalrat bekanntzugeben.

In Beantwortung dieser Anfrage beeche ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die anfragestellenden Abgeordneten behaupten zu Beginn der Anfrage, daß die Aufwertung der 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz auf dem Lohnniveau von 1958 basiere. Diese Behauptung ist irrig. Die Erläuternden Bemerkungen zur 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz stellen ausdrücklich fest, daß durch die 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz die Leistungen aus der Pensionsversicherung und die nicht nach festen Beträgen bemessenen Leistungen aus der Unfallversicherung auf das Lohnniveau des Jahres 1959 gehoben wurden.

Wie ich in meiner schriftlichen Beantwortung der Zusatzfrage zur kurzen mündlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel in der Fragestunde der 49. Sitzung des Nationalrates vom 13. Mai 1964 ausgeführt habe, hat der Gesetzgeber als Maßstab für die Aufwertung nicht-subjektive Merkmale heranziehen können, sondern die Entwicklung des durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsniveaus. Die anfragestellenden Abgeordneten teilen diese Auffassung nicht und führen ein Beispiel an, das das Gegenteil beweisen sollte; es mündet in dem Ergebnis, daß bei einem letzten Aktivbezug von 300 Altschillingen auf Grund einer aufgewerteten Bemessungsgrundlage von 2000 Neuschillingen eine Pension von monatlich 440 S zustande kommt. Es ist mir unmöglich, zu diesem Beispiel und zu dem damit zusammenhängenden Argument Stellung zu nehmen, weil ich keine Erklärung dafür finde, wieso eine Bemessungsgrundlage von 2000 S eine Alterspension von nur 440 S ergibt.

Die Anfrage geht davon aus, daß der Aufwertungsfaktor 10 der 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für die Jahre 1938 und früher rich-

164/A.B.
zu 137/J

- 2 -

tig ist, meint aber, entsprechend der tatsächlichen Kaufkraftminderung des Schillings von 1937 hätten entweder die damaligen Altschillinggehälter als Basis für die Aufwertung verwendet oder die Aufwertungsfaktoren entsprechend erhöht werden müssen. Diese Kaufkraftminderung ist aber - ich habe bereits in der angeführten schriftlichen Beantwortung darauf hingewiesen - nicht für sich allein die Folge der Umrechnungen der Währungen. Diese Auffassung teilen, wie ich aus der Anfrage entnehme, auch die Anfragesteller. Ich sehe daher keinen Grund, von dem, was ich in der genannten schriftlichen Beantwortung gesagt habe, abzugehen. Entscheidend für die Tatsache, daß früher zuerkannte Pensionen auf geringeren Gehältern beruhen als später zuerkannte, ist die mangelnde Möglichkeit der aus dem Berufsleben Ausgeschiedenen, sich den entsprechenden Anteil am steigenden Sozialprodukt ebenso zu verschaffen wie die noch im Arbeitsprozeß Stehenden. Sie haben die Möglichkeit, höhere Löhne und Gehälter zu erreichen, für die Pensionisten muß der Gesetzgeber vorsorgen. Auf die gesetzlichen Maßnahmen, die zu diesem Zweck getroffen wurden, habe ich bereits in der zitierten schriftlichen Beantwortung hingewiesen. Maßgebend für die Aufwertungen waren die Beitragsgrundlagen, wie sie für die jeweils in Frage kommende Zeit in Geltung standen. Die damaligen Höchstbeitragsgrundlagen bewirkten aber eine Unterversicherung, die durch die vorgenommenen Aufwertungen nicht beseitigt werden konnte und die sich heute noch auf die früher zuerkannten Pensionen auswirkt. Eine Erhöhung der Aufwertungsfaktoren der 8. bzw. der 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zum Zwecke, die Nachteile der seinerzeit bestandenen Unterversicherung zu beseitigen, halte ich nicht für vertretbar. Es würde dies nicht nur die Preisgabe des Versicherungsprinzips bedeuten, sondern auch schlechthin unmöglich sein, weil die über die damalige Höchstbeitragsgrundlage von 400 Altschillingen hinausgehenden Lohn- und Gehaltsbestandteile heute nicht mehr ermittelt werden können.

Ich sehe mich daher nicht veranlaßt, meine diesbezügliche bisherige Argumentation neuerlich zu überprüfen.

-.-.-.-.-